



Die neue Kinderzulage zur Bekämpfung der Kinderarmut

Gisela Tripp, Jonny Bruhn-Tripp
Bertrix Heßling, Juni 2004

Stand: Bundeskindergeldgesetz, zuletzt geändert
durch das 4.Hartz-Gesetz vom 24.Dezember 2003

Inhaltsverzeichnis

<i>Einführung in die Kinderzulage</i>	6
<i>Das Wichtigste über den Kinderzuschlag mit Fragen und Antworten</i>	9
<i>1. Aufgabe des Kinderzuschlags</i>	15
<i>1.1. Zahlen zur Fürsorgebedürftigkeit (Armut) von Kindern</i>	15
<i>Kapitel II: Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Kinderzulage</i>	18
<i>1. Vermeidung von Fürsorgebedürftigkeit</i>	18
<i>2. Wie berechnet sich der Fürsorgebedarf der Eltern?</i>	19
<i>3. Wie berechnet sich die Einkommensgrenze der Eltern bei der Anspruchsberechtigung auf eine Kinderzulage?</i>	20
<i>3.1. Beispiel: Ehepaar, Nettoverdienst 1.020 Euro</i>	21
<i>4. Kreis der Kinder, für die eine Kinderzulage gewährt wird</i>	22
<i>5. Katalog der Anspruchsvoraussetzungen für eine Kinderzulage</i>	22
<i>6. Schaubild: Kreis der Eltern, die kinderzuschlagsberechtigt sind</i>	23
<i>7. Schaubild: Kreis der Eltern, die nicht kinderzuschlagsberechtigt sind</i>	24
<i>Kapitel III: Höhe des Kinderzuschlages</i>	27
<i>1. Wessen Einkommen und Vermögen wird bei der Kinderzulage berücksichtigt und angerechnet?</i>	27
<i>2. Welche Einkommen werden bei der Kinderzulage berücksichtigt?</i>	28

3. Welche Einkommen werden bei der Kinderzulage nicht berücksichtigt?	28
4. Wie wird Einkommen auf die Kinderzulage angerechnet?	29
5. Wie wird das Nettoeinkommen berechnet?	29
6. Anrechnung des Einkommens der Kinder	31
8. Anrechnung von Einkommen auf die Kinderzulage	33
Kapitel IV: Beispiele: Zuschlagsberechtigung und Höhe der Kinderzulage	34
1. Beispiel: Ehepaar mit einem 12jährigen Kind. Anrechenbarer Nettoverdienst der Eltern: 950 Euro, Miet- und Heizkosten: 490 Euro	35
2. Beispiel: Ehepaar mit einem 12jährigen Kind. Anrechenbarer Nettoverdienst der Eltern: 840 Euro. Miet- und Heizkosten: 390 Euro.	35
3. Beispiel: Eheähnliches Paar mit einem 12jährigen Kind. Anrechenbares Nettoeinkommen: 1.300 Euro. Miet- und Heizkosten: 420 Euro.	36
4. Beispiel: Allein erziehende Mutter, 2 Kinder im Alter von 9 und 13 Jahre. Anrechenbarer Nettoverdienst: 1.150 Euro, Miet- und Heizkosten: 450 Euro	36
5. Beispiel*: Ehepaar mit einem 16jährigen Kind. Anrechenbarer Nettoverdienst der Eltern: 1.086 Euro, Miet- und Heizkosten: 486 Euro	37
6. Beispiel: Ehepaar mit einem 16jährigen Kind. Anrechenbarer Nettoverdienst der Eltern: 1.056 Euro, Miet- und Heizkosten: 420 Euro	38
Kapitel V: Wirkung des Kinderzuschlages	39
1. Einkommenssituation von Familien mit einer Kinderzulage	39
Beispiel*: Ehepaar mit einem 13jährigen Kind. Anrechenbarer Nettoverdienst der Eltern: 946 Euro. Miet- und Heizkosten: 486 Euro.	39
2. Kinderzuschlag und Arbeitslose mit Bezug von Arbeitslosengeld II	40

3. Kinderzuschlag und ALG II – Zuschlag	40
Beispiel: Ehepaar mit einem 13jährigen Kind. Der Vater war Durchschnittsverdiener hatte eine Arbeitslosengeld I in Höhe von 1.193 Euro. Die Eltern haben ein anrechenbares Nettoeinkommen von 946 Euro. Miet- und Heizkosten 486 Euro	43
Kapitel VI: Arbeitsblatt: Berechnung der Höhe des Kinderzuschlages	44
Kapitel VI: Übersicht: Leistungen des Arbeitslosengeldes II bei Bedürftigkeit	46
1. Einkommenssituation von Haushalten im Arbeitslosengeld II	48
Beispiel: Alleinstehender Arbeitsloser	49
Ehepaar	49
Ehepaar mit einem Kind unter 15 Jahre	49
Ehepaar mit einem Kind im Pubertätsalter, 16 Jahre	50
Alleinerziehende mit einem Kind unter 7 Jahre	50
Anhang: Gesetzestexte	51
1. Bundeskindergeldgesetz: § 6a Kinderzuschlag	51

Diese Informationsschrift führt in die Kinderzulage nach dem Bundeskindergeldgesetz ein. Die Kinderzulage ist eine einkommensabhängige Leistung an Eltern und hat die Aufgabe, Kinderarmut und Fürsorgebedürftigkeit von Familien mit Niedrigeinkommen zu vermeiden.

In dieser Schrift wird in die Fragen eingeführt:

- was ist der Zweck der Kinderzulage?
- welche Haushalte erhalten eine Kinderzulage?
- für welche Kinder wird eine Kinderzulage gewährt?
- wie hoch ist die Kinderzulage?
- für wie lange steht der Anspruch auf die Kinderzulage zu?
- wird Einkommen und Vermögen der Kinder und der Eltern auf die Kinderzulage angerechnet und in welcher Höhe?
- nach welchen Einkommensgrenzen richtet sich der Anspruch auf die Kinderzulage?
- haben Arbeitslose mit Bezug von Leistungen des Arbeitslosengeldes II einen Anspruch auf die Kinderzulage?

Gisela Tripp, Bertrix Heßling, Jonny Bruhn-Tripp
Arbeitslosenzentrum Dortmund, Leopoldstr. 16-20, 44145
Dortmund, Tel. 0231/812124
e-mail: giselatripp@alz-dortmund.de

Einführung in die Kinderzulage

Die Kinderzulage ist mit dem 4.Hartz - Gesetz zur Reform des Arbeitslosenhilfe- und Sozialhilferechts eingeführt worden. Mit dem 4. Hartz-Gesetz ist an die Stelle des Arbeitslosenhilferechts und des Sozialhilferechts das Sozialgesetzbuch II getreten. Die Leistungen des Sozialgesetzbuch II – das Arbeitslosengeld II –ersetzt mit Wirkung ab dem 01. Januar 2005 -ersatzlos die lohnbezogene Arbeitslosenhilfe und die bis zum 31.12.2004 bestehende Sozialhilfe.

Ziel der Kinderzulage ist es, Kinderarmut zu bekämpfen, und zu vermeiden, dass Familien alleine wegen der Unterhaltskosten für Kinder fürsorgebedürftig werden und Leistungen der Fürsorge beanspruchen müssen. Eltern mit minderjährigen Kindern sollen nicht fürsorgebedürftig und abhängig von Leistungen des Arbeitslosengeldes II oder der Sozialhilfe werden.

Die Kinderzulage ist so ausgestaltet, dass erwerbstätige Eltern bevorzugt behandelt werden, um so einen Arbeitsanreiz zu erhalten. Ausgeschlossen vom Anspruch auf eine Kinderzulage sind fürsorgebedürftige Eltern. Zum Kreis der vom Anspruch auf eine Kinderzulage ausgeschlossenen Familien gehören: *Arbeitslose Eltern mit Bezug von Leistungen des Arbeitslosengeldes II und Eltern mit Bezug von Sozialhilfe zum Lebensunterhalt und Eltern mit Bezug von Leistungen der sozialen Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter voller Erwerbsminderung..*

Das Ziel, Fürsorgebedürftigkeit von Kindern zu vermeiden, soll dadurch erreicht werden, dass die **Kinderzulage zusammen mit dem Kindergeld und dem** auf Kinder entfallenden **Wohngeldanteil** den *Fürsorgebedarf eines Kindes an Arbeitslosengeld II oder*

an Sozialgeld abdeckt. Der Fürsorgebedarf eines Kindes an Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld setzt sich zusammen aus dem Regelsatz plus Wohn- und Heizkostenanteil. Der Regelsatz beträgt für Kinder unter 15 Jahren 207 Euro; ab dem 15. Lebensjahr 276 Euro.

Um das Ziel der Inanspruchnahme von Fürsorgeleistungen zu vermeiden, ist der Anspruch auf eine Kinderzulage auf Eltern begrenzt, deren eigener Fürsorgebedarf an Leistungen des Arbeitslosengeldes II durch eigenes Einkommen und Vermögen abgedeckt ist. Der Fürsorgebedarf von Eltern bemisst sich nach den Leistungen des Arbeitslosengeldes II zur Sicherung des notwendigen Lebensunterhalts; dem Regelsatz von 311 Euro für jeden Ehepartner und den auf die Eltern entfallenden Miet- und Heizkosten.

Um den berechtigten Personenkreis gering zu halten, ist eine Einkommenshöchstgrenze für Eltern eingeführt worden. Die Einkommenshöchstgrenze soll sicherstellen, dass Eltern, die mit ihrem Einkommen den Fürsorgebedarf der Familie abdecken, keinen Kinderzuschlag erhalten. Die Höchstgrenze setzt sich zusammen aus dem Fürsorgebedarf der Eltern plus des Höchstbetrages der Kinderzulage von 140 Euro für jedes Kind. Überschreitet das Einkommen der Eltern diesen Grenzbetrag, so besteht kein Anspruch auf die Kinderzulage.

Ebenso ist vorgesehen, dass Einkommen und Vermögen der Kinder die Höhe des Kinderzuschlages mindern. Einkommen und Vermögen der Kinder wird in voller Höhe auf den Kinderzuschlag angerechnet.

Die Höhe des Kinderzuschlages mindert sich auch um den Betrag, um den das Einkommen der Eltern den elternspezifischen Fürsorgebedarf an Arbeitslosengeld II übersteigt. Bei der Anrechnung des übersteigenden Einkommens der Eltern werden Erwerbseinkünfte bevor-

zugt behandelt. Überschreitet das Einkommen der Eltern wegen Erwerbseinkünften den Fürsorgebedarf der Eltern an Arbeitslosengeld II, so werden für je 10 Euro des übersteigenden Einkommensbetrag 7 Euro auf den Kinderzuschlag angerechnet. Wird der ALG II Bedarf alleine durch andere Einkommen, z.B. Lohnersatzleistungen, Unterhaltsleistungen überschritten, so wird der den ALG II Bedarf übersteigende Betrag in voller Höhe angerechnet. Der Kreis der als Eltern geltenden Personenkreise ist dabei weit gefasst. Dazu zählen: Alleinerziehende Elternteile, Ehepartner, eingetragene homosexuelle Partner und eheähnliche Partner, die mit einem minderjährigen Kind in einem Haushalt zusammen leben.

Das Ziel, einen Anreiz zur Arbeit zu schaffen, wird auf mehrfache Weise sichergestellt. Einmal durch die beschränkte Anrechnung von Erwerbseinkünften und zweitens dadurch, dass der Kinderzuschlag nur befristet gezahlt wird. Der Kinderzuschlag wird für jedes Kind längstens für 3 Jahre gezahlt. Ein Kind, für das 3 Jahre lang ein Kinderzuschlag gezahlt worden ist, wird nicht mehr berücksichtigt.

Das Wichtigste über den Kinderzuschlag mit Fragen und Antworten

Welches Amt ist für das Kindergeld und für die Kinderzulage zuständig?	Familienkasse der Agentur für Arbeit
Wann besteht ein Anspruch auf eine Kinderzulage?	<p>Aufgabe der Kinderzulage ist es, Fürsorgebedürftigkeit zu vermeiden.</p> <p>Ein Anspruch auf Kinderzulage besteht, wenn das zu berücksichtigende Haushaltseinkommen und Vermögen der Eltern und der Kinder den familienspezifischen Fürsorgebedarf unterschreitet. Der Fürsorgebedarf wird nach Maßstäben des Arbeitslosengeldes II für den notwendigen Lebensunterhalt berechnet.</p>
Wer hat Anspruch auf die Kinderzulage?	<p>Anspruch auf die Kinderzulage haben zulagenberechtigte Eltern. Zulagenberechtigt sind Eltern, deren zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen ihren Fürsorgebedarf abdeckt, nicht aber den Fürsorgebedarf der Kinder.</p> <p>Zulagenberechtigt sind Eltern, deren zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen mindestens dem <u>elternspezifischen Fürsorgebedarf an Arbeitslosengeld II entspricht und nicht höher ist als dieser Bedarf plus Gesamtkinderzuschlag.</u></p>

Für welche Kinder besteht ein Anspruch auf die Kinderzulage?

Für im Haushalt der Eltern lebende Kinder,
 - die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und
 - für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht oder auf eine Kinderzulage nach der Gesetzlichen Rentenversicherung oder Gesetzlichen Unfallversicherung

Ist der Anspruch auf die Kinderzulage abhängig von einer Bedürftigkeitsprüfung?

Ja, im Unterschied zum Kindergeld ist der Anspruch auf die Kinderzulage abhängig vom Einkommen und Vermögen der Eltern.

Richtet sich die Höhe der Kinderzulage nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Eltern und der zu berücksichtigenden Kinder?

Ja, im Unterschied zum Kindergeld richtet sich die Höhe der Kinderzulage nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Eltern und der jeweils zu berücksichtigenden Kinder.

Für wie lange wird eine Kinderzulage gewährt ?

Der Kinderzuschlag ist befristet und wird pro Kind für längstens 3 Jahre gewährt.

Wie hoch ist die Kinderzulage?	Der Kinderzuschlag beträgt für jedes Kind <u>bis zu</u> 140 Euro.
Wonach richtet sich die Höhe der Kinderzulage?	Die Höhe der Kinderzulage richtet sich nach den finanziellen Verhältnissen der Eltern und des jeweils zu berücksichtigenden Kindes.
Wann wird die Kinderzulage in voller Höhe gewährt?	Der Kinderzuschlag wird in voller Höhe gewährt, wenn das Einkommen der Eltern den <u>fürsorgetypischen Bedarf an Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts des Arbeitslosengeldes II</u> nicht übersteigt und das zu berücksichtigende Kind kein anrechenbares Einkommen und Vermögen hat. Der <u>fürsorgetypische Bedarf der Eltern</u> setzt sich zusammen aus: - <u>Regelsatzleistungen der Eltern: 621 Euro</u> - <u>Anteil der Eltern an den Miet- und Heizkosten</u>
Wann und wie wird die Kinderzulage gemindert?	Die Kinderzulage von 140 Euro wird gemindert, wenn - das Einkommen und Vermögen der Eltern den <u>elternspezifischen Bedarf an Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts des Arbeitslosengeldes II</u> und das <u>elternspezifische Schonvermögen</u> nach dem Sozialgesetzbuch II übersteigt, - um das nach dem Sozialgesetzbuch II zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen des Kindes.

Welches Einkommen der Eltern wird auf die Kinderzulage angerechnet?

Angerechnet werden alle Einkünfte der Eltern mit Ausnahme des Wohngeldes. Zum anrechenbaren Einkommen der Eltern zählen:
- Lohn und Gehalt
- Lohnersatzleistungen, z.B. Krankengeld, Arbeitslosengeld I, Renten....

Wie wird Einkommen der Eltern auf die Kinderzulage angerechnet?

Je nachdem, wegen welchen Einkommens der elternspezifische Bedarf an ALG II überschritten wird, mindert sich die Kinderzulage.

Wird der Bedarf an ALG II wegen Erwerbseinkünfte überschritten, so mindert sich die Kinderzulage für je 10 Euro übersteigenden Einkommens um 7 Euro

Wird der Bedarf an ALG II alleine schon durch andere Einkünfte überschritten, so mindert sich die Kinderzulage um den vollen Betrag des übersteigenden Einkommens.

* Nach dem Gesetzestext ist der Kinderzuschlag zu mindern, wenn das Einkommen der Eltern den fürsorgetypischen Bedarf an Leistungen des Arbeitslosengeldes II zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch III übersteigt.

Der fürsorgetypische Bedarf setzt sich zusammen aus:

- die Regelsatzleistungen für Eltern
- die anteiligen Miet- und Heizkosten der Eltern nach der Rechenformel:
Angemessene Miet- und Heizkosten geteilt durch die Anzahl der Haushaltsangehörigen x Elternzahl

Welches Einkommen der Kinder wird auf die Kinderzulage angerechnet?	Angerechnet werden alle Einkünfte des zu berücksichtigenden Kindes mit <u>Ausnahme des Kindergeldes und des auf das Kind entfallenden Wohngeldes.</u>
Wie wird Einkommen der Kinder angerechnet?	Überschreitet das zu berücksichtigende Einkommen des Kindes dessen Bedarf an ALG II oder Sozialgeld, so mindert sich die Kinderzulage um den übersteigenden Einkommensbetrag.
Welches Vermögen der Eltern wird auf die Kinderzulage angerechnet?	<p>Auf die Kinderzulage wird das Vermögen angerechnet, das die Schonwerte nach dem Sozialgesetzbuch II übersteigt.</p> <p>Die Schonwerte betragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>je Elternteil 200 Euro je vollendetem Lebensjahr, höchstens jeweils 13.000 Euro.</u> <p><u>Für Elternteile, die vor dem 01. Januar 1948 geboren sind, beträgt der Schonwert 520 Euro je vollendetem Lebensjahr, höchstens jeweils 33.800 Euro.</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>je Elternteil weitere 200 Euro je vollendetem Lebensjahr bei geldwerten Ansprüchen, die der Altersvorsorge dienen und die nicht vor dem Eintritt in den Ruhestand verwertbar sind, höchstens jeweils 13.000 Euro</u> • <u>plus je Elternteil und zu berücksichtigende Kind im Haushalt weitere 750 Euro</u>

Wie wird der fürsorgetypische Bedarf der Eltern berechnet?	<p>Der fürsorgetypische Bedarf der Eltern setzt sich zusammen aus:</p> <p>Regelsatzleistung für die Eltern: $2 \times 311 \text{ Euro} = 622 \text{ Euro}$ + Anteil der Eltern an den Miet- und Heizkosten = Fürsorgebedarf der Eltern</p>
Wie wird der fürsorgetypische Bedarf der Kinder berechnet?	<p>Der fürsorgetypische Bedarf der Kinder setzt sich zusammen aus:</p> <p>Regelsatzleistung für Kinder: <i>Kinder unter 15 Jahren: 207 Euro</i> <i>Kinder ab 15 Jahren: 276 Euro</i> + Anteil des/der Kinder an den Miet- und Heizkosten = Fürsorgebedarf des/der Kinder</p>
Welche Eltern haben keinen Anspruch auf die Kinderzulage?	<p>Keinen Anspruch haben Eltern,</p> <ul style="list-style-type: none"> • deren Einkommen niedriger als der elternspezifische Fürsorgebedarf an Leistungen des Arbeitslosengeldes II ist • deren Einkommen den <u>Grenzbetrag</u> des Fürsorgebedarfs an ALG II plus Gesamtkinderzuschlag überschreitet. Der <u>Grenzbetrag</u> wird nach der Formel berechnet: Fürsorgebedarf der Eltern + Kinderzuschlag von 140 Euro pro zu berücksichtigende Kind • die fürsorgebedürftig sind und Leistungen <u>des Arbeitslosengeldes II</u> oder der <u>Sozialhilfe zum Lebensunterhalt</u> beziehen

Kapitel I: Zweck des Kinderzuschlags

1. Aufgabe des Kinderzuschlags

Zusammen mit dem Kindergeld und Wohngeld soll der Kinderzuschlag vermeiden, dass Familien mit Niedrigeinkommen wegen der Unterhaltskosten der Kinder fürsorgebedürftig nach dem Sozialgesetzbuch II werden. Ziel der Kinderzulage ist es, Kinderarmut zu bekämpfen. Nach Angaben des Familienministeriums sollen durch den Kinderzuschlag etwa 150.000 Kinder aus der Fürsorgebedürftigkeit nach dem Sozialgesetzbuch II heraus geholt werden. *

1.1. Zahlen zur Fürsorgebedürftigkeit (Armut) von Kindern

Von Sozialhilfebedürftigkeit waren 2002 über 1 Millionen Kinder betroffen. Die folgenden Tabellen zeigen, dass Kinder von einem hohen und im Zeitverlauf von 1980 bis 2002 stetig steigenden Sozialhilferisiko betroffen sind. Die Sozialhilfequote von Kindern bis zum 18. Lebensjahr stieg von 1980 2.1 % auf 2002 6.6 %. Das höchste Sozialhilferisiko tragen Kinder unter 7 Jahren. In dieser Altersgruppe stieg die Sozialhilfequote von 1980 2.1 % auf 2002 8.6 %.

* Die Zahl von 150.000 Kinder bezieht sich auf Kinder aus Familien mit Niedrigeinkommen, bei denen Kindergeld plus Wohngeld plus Kinderzulage höher ist als das Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II für Kinder nach dem Sozialgesetzbuch II. Das Sozialgeld beträgt für Kinder unter 15 Jahre 207 Euro; für Kinder ab 15 Jahren beträgt das Sozialgeld 276 Euro. Erwerbsfähige Kinder ab 15 Jahren erhalten anstelle des Sozialgeldes ein Arbeitslosengeld in gleicher Höhe.

Kinder in der Sozialhilfe: Anzahl der Kinder in der Sozialhilfe zum Lebensunterhalt von 1980 bis 2002* (in Tsd.)

Anzahl der Empfänger von Sozialhilfe zum Lebensunterhalt	Kinder unter			Kinder bis zum 18 Lebensjahr	Anteil an den Empfängern
	7 Jahren	7 - 14	15 - 18		
1980	851	81	168	51	300 35.2 %
1985	1.398	176	211	84	471 33.7 %
1990	1.772	271	265	80	615 34.7 %
1995**	2.241	384	355	105	845 37.7 %
2002	2.760	472	415	130	1.020 36.9 %

* Anzahl der Empfänger / Kinder in der Sozialhilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen

** Aufgrund des Asylbewerberleistungsgesetzes werden ab 1994 Asylbewerber, ausreisepflichtige, abgelehnte sowie geduldete Ausländer nicht mehr in der Sozialhilfestatistik gezählt.

Quelle: Bundesamt für Statistik, laufende Berichterstattung über Empfängerzahlen der Sozialhilfe

Kinder in der Sozialhilfe: Sozialhilfequote von Kinder in der Sozialhilfe zum Lebensunterhalt von 1980 bis 2002*

	Anzahl der Empfänger von Sozialhilfe zum Lebensunterhalt Sozialhilfequote*			Sozialhilfequote Kindern unter			Sozialhilfequote Kinder bis zum 18 Lebensjahr
				7 Jahren	7 – 14	15 - 18	
1980	851	1.4 %	2.1%	2.0%	1.6%	2.1%	
1985	1.398	2.3 %	4.2%		3.1%	4.0%	
1990	1.772	2.8 %	5.7%		4.2%	5.3%	
1995**	2.241	3.4 %	6.9%		4.8%	6.1%	
2002	2.760	3.2%	8.6%		4.7%	6.6%	

* Anteil der Empfänger / Kinder in der Sozialhilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen an der Bevölkerung gleichen Alters
 ** Aufgrund des Asylbewerberleistungsgesetzes werden ab 1994 Asylbewerber, ausreisepflichtige, abgelehnte sowie geduldete Ausländer nicht mehr in der Sozialhilfestatistik gezählt.

Quelle: Bundesamt für Statistik, laufende Berichterstattung über Empfängerzahlen der Sozialhilfe

Kapitel II: Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Kinderzulage

Voraussetzung für den Anspruch auf eine Kinderzulage ist, dass Fürsorgebedürftigkeit vermieden wird. Durch den Kinderzuschlag sollen vermieden werden, dass Familien alleine wegen der Unterhaltskosten für minderjährigen Kinder Fürsorgeleistungen des Arbeitslosengeldes II beanspruchen müssen. Weitere Voraussetzung ist, dass die Eltern für die Kinder einen Anspruch auf Kindergeld oder eine Kinderzulage nach der Renten- oder Unfallversicherung haben.

1. Vermeidung von Fürsorgebedürftigkeit

Zusammen mit dem Kindergeld und dem Wohngeld soll die Kinderzulage vermeiden, dass Familien mit Niedrigeinkommen wegen Kinder fürsorgebedürftig nach den Maßstäben der Arbeitslosengeldes II werden.

Anspruchsberechtigt auf die Kinderzulage sind Eltern deren Einkommen und Vermögen zwar ausreicht, den eigenen (elternspezifischen) Fürsorgebedarf abzudecken, nicht aber den Fürsorgebedarf der Kinder. **Dabei wird das Wohngeld und Kindergeld nicht berücksichtigt.** Wietere Voraussetzung für den Anspruch auf eine Kinderzulage ist: Das nach dem Sozialgesetzbuch II anrechenbare Einkommen und einzusetzende Vermögen der Eltern überschreitet nicht eine Einkommensgrenze. Die Einkommensgrenze berechnet sich nach dem eltern-spezifischen Fürsorgebedarf des Arbeitslosengeldes II **plus** Höchstbetrag der Kinderzulage. Der Höchstbetrag der Kinderzulage beträgt 140 Euro für jedes zu berücksichtigende Kind.

2. Wie berechnet sich der Fürsorgebedarf der Eltern?

Der Fürsorgebedarf der Eltern und der Familie bemisst sich nach dem Sozialgesetzbuch II, nach den **Leistungen des Arbeitslosengeldes II zur Sicherung des Lebensunterhalts***. Leistungen des Arbeitslosengeldes II zur Sicherung des Lebensunterhalts sind:

- **Regelsatzleistungen für die Eltern**
Die Regelsätze betragen für ein alleinvertretendes Elternteil: 345 Euro, bei einem Ehepaar je Ehepartner 311 Euro (Ehepaar 622 Euro)
- **Übernahme der anteiligen Kosten für die Eltern an den Miet- und Heizkosten.**
Die anteiligen Kosten der Eltern werden nach der Formel berechnet: **Miete und Heizkosten geteilt durch die Anzahl der Haushaltsmitglieder vervielfältigt mit der Elternzahl.**

Der Fürsorgebedarf von Kindern nach dem Sozialgesetzbuch II bemisst sich nach

- **Altersspezifischen Regelsätzen des Arbeitslosengeldes II oder Sozialgeldes für Kinder**
Die Regelsätze betragen für Kinder unter 15 Jahren 207 Euro, ab 15 Jahren 276 Euro
- **Übernahme der anteiligen Kosten pro Kind an den Miet- und Heizkosten**

*Der Anspruch auf eine Kinderzulage stellt nur auf die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts des ALG II ab. Weitere Fürsorgebedarfe des ALG II nach dem SGB II werden **nicht berücksichtigt**. Dazu zählen Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt und der auf zwei Jahre befristete Zuschlag auf das ALG II für Arbeitslose, die innerhalb einer Frist von 2 Jahren vor dem Bezug von ALG II Arbeitslosengeld I nach dem Sozialgesetzbuch III bezogen haben.

3. Wie berechnet sich die Einkommensgrenze der Eltern bei der Anspruchsberechtigung auf eine Kinderzulage?

Kinderzuschlagsberechtigt sind nur Eltern, deren Einkommen sich in einem Grenzbereich hält. Der Grenzbereich liegt sich zwischen (1) einem Einkommen in Höhe des **elternspezifischen Fürsorgebedarf an Arbeitslosengeld II** und (2) einem Einkommen in Höhe des **elternspezifischen Fürsorgebedarfs + Höchstbetrag der Kinderzulage**. Eltern mit einem Einkommen unterhalb des eltern-spezifischen Fürsorgebedarfs oder oberhalb der Einkommensgrenze des **Fürsorgebedarfs + Kinderzulage** sind nicht kinderzuschlagsberechtigt.

Die Einkommensgrenzen berechnen sich nach folgender Formel:

Mindesteinkommen der Eltern	Höchsteinkommen der Eltern
Regelsätze des ALG II für die Eltern - Alleinerziehende 345 Euro - Ehepaar: je Partner 311 Euro + Anteil der Eltern an <u>Miete + Heizkosten</u> Euro = Fürsorgebedarf der Eltern Euro	Fürsorgebedarf der Eltern Euro + Kinderzulage: pro Kind <u>140 Euro</u> = Höchstes Einkommen Euro

Das folgende Beispiel* zeigt, wie sich der Fürsorgebedarf des Arbeitslosengeldes II für die Eltern und die Einkommensgrenze für den Kinderzuschlag berechnet.

3.1. Beispiel: Ehepaar, Nettoverdienst 1.020 Euro

Ehepaar mit einem 9jährigen Kind, Miet- und Heizkosten
486Euro (Eltern 2 x 162) , Nettoverdienst der Eltern 1.020 Euro

1. Fürsorgebedarf der Eltern an Arbeitslosengeld II

Regelsatzleistungen: 2 x 311 Euro	622 Euro
+ Miet- und Heizkosten der Eltern	324 Euro
= Fürsorgebedarf der Eltern an ALG II	946 Euro

2. Einkommensgrenze für die Kinderzulageberechtigung

Fürsorgebedarf der Eltern an ALG II	946 Euro
+ Höchstbetrag der Kinderzulage für das Kind	140 Euro
= Einkommensgrenze der Eltern	1.086 Euro

3. Kinderzulagenberechtigt: Ja / Nein

Die Eltern sind kinderzulagenberechtigt. Der Nettoverdienst von 1.020 Euro unterschreitet nicht den Fürsorgebedarf der Eltern von 946 Euro und überschreitet nicht die Einkommensgrenze von 1.086 Euro.

* Das Beispiel ist entnommen: Johannes Steffen, Arbeitnehmerkammer Bremen/Sozialpolitik, Informationsblatt „Arbeitslose mit Kind in der Agenda-Falle“.

4. Kreis der Kinder, für die eine Kinderzulage gewährt wird

Der Anspruch auf die Kinderzulage besteht für Kinder, die im Haushalt der Eltern leben und noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben. Weitere Voraussetzung ist, dass die Eltern für diese Kinder einen Anspruch auf Kindergeld haben oder auf vergleichbare Leistungen, z.B. auf Kinderzulagen nach dem Rentenrecht des Sozialgesetzbuch VI oder Unfallrecht nach dem Sozialgesetzbuch VII.

5. Katalog der Anspruchsvoraussetzungen für eine Kinderzulage

Die folgende Tabelle fasst die Anspruchsvoraussetzungen für die Kinderzulage zusammen.

Anspruchsvoraussetzungen für die Kinderzulage

Anspruch auf eine Kinderzulage haben

- Eltern, deren Einkommen und Vermögen sich zwischen dem Fürsorgebedarf an Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts des Arbeitslosengeldes II und einer Einkommensgrenze aus diesem Fürsorgebedarf plus Höchstbetrag der Kinderzulage bewegt
- für Kinder,
 - die im Haushalt der Eltern leben
 - noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben
 - für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht
- wenn durch den Kinderzuschlag eine Fürsorgebedürftigkeit nach Maßstäben des Sozialgesetzbuch II vermieden wird

6. Schaubild: Kreis der Eltern, die kinderzuschlagsberechtigt sind

Die folgende Tabelle führt noch einmal auf, welche Eltern kinderzulagenberechtigt sind:

Kinderzulagenberechtigt sind Eltern

- mit Erwerbseinkommen, z.B. Löhnen und Gehältern
- mit Erwerb ersatz einkommen, z.B. Lohnersatzleistungen wie Krankengeld, Arbeitslosengeld I nach dem Sozialgesetzbuch III
- mit sonstigem anrechenbarem Einkommen im Sinne des Sozialgesetzbuch II, z.B.: Unterhaltsleistungen, Hinterbliebenenrenten
- wenn sich das Nettoeinkommen der Eltern zwischen dem Fürsorgebedarf an Arbeitslosengeld II und der Einkommensgrenze aus dem Fürsorgebedarf plus Höchstbetrag der Kinderzulage bewegt

7. Schaubild: Kreis der Eltern, die nicht kinderzuschlagsberechtigt sind

Kinderzulagenberechtigt sind nur Eltern, deren Einkommen den elternspezifischen Fürsorgebedarf abdeckt und unterhalb der Einkommensgrenze des elternspezifischen Fürsorgebedarfs + Kinderzuschlag liegt. Weitere Voraussetzung ist: Durch den Kinderzuschlag muss Fürsorgebedürftigkeit vermieden werden. Daraus ergibt sich, dass eine große Zahl von Eltern aus dem Anspruch auf eine Kinderzulage ausgeschlossen sind.

Zum Kreis der vom Anspruch auf eine Kinderzulage ausgeschlossenen Eltern gehören z.B.

- fürsorgebedürftige Eltern, die Leistungen der Sozialhilfe oder des Arbeitslosengeldes II zum Lebensunterhalt beziehen,
- Eltern mit Verdiensten unterhalb des elternspezifischen Fürsorgebedarfs an Arbeitslosengeld II,
- Eltern, deren Einkommen den Grenzbetrag aus dem elternspezifischen Fürsorgebedarf an Arbeitslosengeld II plus Höchstbetrag der Kinderzulage übersteigt. Dazu zählen je nach Kinderzahl berufstätige Ehepaare mit Durchschnittsverdiensten.

.Ausgeschlossen vom Anspruch auf eine Kinderzulage sind auch Eltern, deren anrechenbares Vermögen die Vermögensfreibeträge nach dem Sozialgesetzbuch II übersteigt und der übersteigende Vermögenswert plus des Nettoeinkommens den Grenzbetrag des elternspezifischen Bedarfs an Arbeitslosengeld II plus Kinderzulage überschreitet. Der folgenden Tabelle sind die Freibeträge beim Vermögen zu entnehmen.

Die Freibeträge nach dem Sozialgesetzbuch II betragen:

- *je Elternteil 200 Euro je vollendetem Lebensjahr, höchstens jeweils 13.000 Euro.*

Für Elternteile, die vor dem 01. Januar 1948 geboren sind, beträgt der Schonwert 520 Euro je vollendetem Lebensjahr, höchstens jeweils 33.800 Euro.

- *je Elternteil weitere 200 Euro je vollendetem Lebensjahr bei geldwerten Ansprüchen, die der Altersvorsorge dienen und die nicht vor dem Eintritt in den Ruhestand verwertbar sind, höchstens jeweils 13.000 Euro*
- *plus je Elternteil und pro Kind im Haushalt weitere 750 Euro*

8. Schaubild: Kreis der Eltern, die nicht kinderzulagenberechtigt sind

Keinen Anspruch auf eine Kinderzulage haben Eltern

- deren Nettoeinkommen aus Arbeit und Beschäftigung unterhalb des Fürsorgebedarfs zur Sicherung des Lebensunterhalts im Arbeitslosengeld II liegt
- deren Nettoeinkommen die Einkommensgrenze aus dem Fürsorgebedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts im Arbeitslosengeld II plus Kinderzulage übersteigt
- deren Vermögen die Freibeträge nach dem Sozialgesetzbuch II übersteigt und der übersteigende Vermögensbetrag zusammen mit dem Nettoeinkommen den Grenzbetrag des elternspezifischen Fürsorgebedarfs plus Höchstbetrag der Kinderzulage übersteigt
- die fürsorgebedürftig sind, z.B.:
 - Eltern, die Leistungen der Sozialhilfe zum Lebensunterhalt beziehen,
 - Eltern, die Leistungen der sozialen Grundsicherung im Alter oder bei dauerhafter voller Erwerbsminderung beziehen
 - Eltern, die arbeitslos sind und Leistungen des Arbeitslosengeldes II beziehen*
- Eltern, die den Kinderzuschlag ausgeschöpft haben

*Eltern, die arbeitslos sind und Arbeitslosengeld I nach dem Sozialgesetzbuch III beziehen, sind kinderzuschlagsberechtigt, wenn das Arbeitslosengeld I den elternspezifischen Bedarf an Leistungen des Arbeitslosengeldes II abdeckt und die Einkommensgrenze des Fürsorgebedarfs an Arbeitslosengeld II plus Höchstbetrag des Kinderzuschlags nicht übersteigt.

Kapitel III: Höhe des Kinderzuschlages

Die Höhe des Kindeszuschlages richtet sich nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Eltern und des jeweils zu berücksichtigenden Kindes. Der Höchstbetrag der Kinderzulage beträgt für jedes Kind 140 Euro im Monat und ist auf 3 Jahre begrenzt.

1. Wessen Einkommen und Vermögen wird bei der Kinderzulage berücksichtigt und angerechnet?

Auf den Höchstbetrag der Kinderzulage von 140 Euro für jedes zu berücksichtigende Kind wird angerechnet

- Einkommen und Vermögen der Eltern nach Maßgabe des den elternspezifischen Fürsorgebedarf an Arbeitslosengeld II übersteigenden Betrages, **ausgenommen das Wohngeld**
- Einkommen und Vermögen der bei der Kinderzulage berücksichtigten, **ausgenommen das Kindergeld** und das auf die Kinder entfallende **Wohngeld**.

Der Begriff Eltern ist weit gefasst. Als Einkommen und Vermögen der Eltern gelten:

das Einkommen und Vermögen des mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebenden

- allein erziehenden Elternteils
- Ehepaares
- eingetragenen homosexuellen Paares
- „eheähnlichen“ Paares

2. Welche Einkommen werden bei der Kinderzulage berücksichtigt?

Bei der Kinderzulage werden als Einkommen berücksichtigt:

- **Erwerbseinkommen aus abhängiger oder selbständiger Tätigkeit**
- **Lohnersatzleistungen, z.B. Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Unfallgeld, Altersrenten, Erwerbsminderungsrenten, Pensionen**
- **Hinterbliebenenleistungen, z.B. Große und Kleine Witwen- / Witwerrente, Waisenrenten**
- **Unterhaltszahlungen**
- **Miet- oder Pachteinkünfte**
- **Zinsen und sonstige Vermögenseinkünfte**
- **Vermögen oberhalb der Freibeträge nach dem Sozialgesetzbuch II**

3. Welche Einkommen werden bei der Kinderzulage nicht berücksichtigt?

Bei der Kinderzulage werden als Einkommen nicht berücksichtigt:

- **die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz**
- **Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz**
- **Entschädigungen, die wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, nach § 253 Abs.2 BGB**
- **Wohngeld**
- **Kindergeld**

4. Wie wird Einkommen auf die Kinderzulage angerechnet?

Einkommen und Vermögen der berücksichtigten Kinder werden in voller Höhe auf den Kinderzuschlag angerechnet. Ausgenommen von der Einkommensanrechnung ist das den Kindern zugerechnete Kindergeld und Wohngeld. Kindergeld und Wohngeld stehen einem Kind neben der Kinderzulage in voller Höhe zu. Bei Eltern ist die Anrechnung auf den Betrag beschränkt, der den Bedarfssatz an Arbeitslosengeld II übersteigt und richtet sich die Anrechnung nach der Art und Zusammensetzung des Einkommens. Erwerbseinkünfte werden dabei bevorzugt behandelt.

5. Wie wird das Nettoeinkommen berechnet?

Angerechnet auf die Kinderzulage wird das nach dem Sozialgesetzbuch II zu berücksichtigende Einkommen. Das nach dem Sozialgesetzbuch II zu berücksichtigende Einkommen wird wie folgt berechnet: Bruttoeinkommen minus Absetzbeträge.

Abzusetzen sind:

- **Steuern**
- **Beiträge zur Sozialversicherung**
- **Beiträge in angemessener Höhe zu öffentlichen oder privaten Versicherungen**
- **geförderte Beiträge zu einer Riester - Altersvorsorge in Höhe des Mindesteigenbeitrages**
- **die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben (Werbungskosten, Gewerkschaftsbeiträge...)**
- **Freibeträge bei Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit**

Bei Arbeitnehmern reicht es aus, vom **Nettoverdienst**

- **die Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen und**
- **die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben und**
- **die Freibeträge wegen Erwerbstätigkeit abzusetzen.**

Bei Empfängern von Lohnersatzleistungen, z.B. Krankengeld, Arbeitslosengeld I, Unfallrenten, Alters- und Erwerbsminderungsrenten oder Hinterbliebenenrenten reicht es aus, vom **Nettozahlbetrag**

- **die Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen abzusetzen.**

Die Höhe der Freibeträge richtet sich dabei nach der Höhe der erzielten Bruttomonatsverdienste und wird nach dem Nettoverdienst berechnet.

Monatsbruttoverdienst	Höhe des Freibetrages
bis zu 400 Euro	15 % vom bereinigten Einkommen, grob gerechnet: 45 Euro
400 bis zu 900 Euro	15 % der Differenz zwischen dem bereinigten Einkommen und 400 Euro plus 30 % des 400 Euro übersteigenden Bruttoverdienstes, grob gerechnet höchstens 157 Euro
900 bis zu 1500 Euro	15 % der Differenz zwischen dem bereinigten Einkommen und 400 Euro plus 30 % der Differenz zwischen 400 und 900 Euro plus 15 % des 900 Euro übersteigenden Bruttoverdienstes, grob gerechnet höchstens 225 Euro

6. Anrechnung des Einkommens der Kinder

Einkommen der Kinder mindert in voller Höhe den Kinderzuschlag. Kindergeld und das auf Kinder entfallende Wohngeld gelten nicht als Einkommen und werden nicht auf die Kinderzulage angerechnet.

Im Unterschied zu Eltern ist die Anrechnung eigenen Einkommens der Kinder jedoch nicht auf den Betrag beschränkt, der den Fürsorgebedarf an Arbeitslosengeld II übersteigt. Kindern verbleibt von daher mit Ausnahme des Kindergeldes und Wohngeldes kein anrechnungsfreies Einkommen.

Einkünfte, z.B. Unterhaltsleistungen oder eine Ausbildungsvergütung werden zu 100 % angerechnet. Im Unterschied zu Eltern werden Erwerbseinkünfte von Kindern ebenfalls in voller Höhe auf die Kinderzulage angerechnet.

Anrechnung des Einkommens der Kinder auf die Kinderzulage

- **Auf die Kinderzulage wird nicht angerechnet:**
 - das Kindergeld des bei der Kinderzulage berücksichtigten Kindes
 - das auf das berücksichtigte Kind entfallende Wohngeld
- **Auf die Kinderzulage wird angerechnet**
 - Einkommen des berücksichtigten Kindes und zwar in voller Höhe
 - das den Freibetrag von 750 Euro übersteigende Vermögen des Kindes

7. Anrechnung des Einkommens der Eltern

Auf den Höchstbetrag des Kinderzuschlags wird nur der den **elternspezifischen Fürsorgebedarf an Arbeitslosengeld II übersteigende Betrag** angerechnet. Je nach Art des Einkommens und Zusammensetzung des Einkommens der Eltern wird der übersteigende Betrag in voller Höhe oder mit 7 Euro je 10 Euro übersteigenden Einkommensbetrages auf den Kinderzuschlag angerechnet.

- bei der Anrechnung des Einkommens der Eltern wird das Wohngeld nicht berücksichtigt
- auf die Kinderzulage wird nur das Einkommen der Eltern angerechnet, das den elternspezifischen Bedarf an Arbeitslosengeld II übersteigt
- setzt sich das Einkommen aus Erwerbseinkünften und anderen Einkünften zusammen und wird der elternspezifische Fürsorgebedarf an Arbeitslosengeld II nicht alleine durch die anderen Einkünfte abgedeckt, wird der übersteigende Einkommensbetrag mit 7 Euro je 10 Euro des übersteigenden Betrages auf den Kinderzuschlag angerechnet.
- setzt sich das Einkommen aus Erwerbseinkünften und anderen Einkünften zusammen und wird der elternspezifische Fürsorgebedarf an Arbeitslosengeld II alleine durch die anderen Einkünfte abgedeckt, wird der übersteigende Einkommensbetrag in voller Höhe (100%) auf den Kinderzuschlag angerechnet

8. Anrechnung von Einkommen auf die Kinderzulage

Die folgende Tabelle fasst zusammen, wie Einkommen der Kinder und der Eltern auf die Kinderzulage angerechnet wird.

Kinder	Eltern
Einkommen der Kinder wird in voller Höhe – zu 100% - auf die Kinderzulage angerechnet.	Auf die Kinderzulage wird nur der den Bedarf an Arbeitslosengeld II übersteigende Einkommensbetrag der Eltern angerechnet.
Kindergeld und das auf Kinder entfallende Wohngeld werden nicht auf die Kinderzulage angerechnet.	Wohngeld der Eltern wird nicht angerechnet. Der übersteigende Betrag wird je nach Art und Zusammensetzung auf die Kinderzulage angerechnet. <ul style="list-style-type: none">• setzt sich das Einkommen der Eltern aus Erwerbseinkünften und anderen Einkünften zusammen und wird der Bedarf an Arbeitslosengeld II <i>nicht alleine</i> durch die anderen Einkünfte abgedeckt, wird der übersteigende Einkommensbetrag mit 7 Euro je 10 Euro des übersteigenden Betrages angerechnet.• decken die anderen Einkünfte den ALG II Bedarf alleine ab, wird der übersteigende Einkommensbetrag in voller Höhe angerechnet.

Kapitel IV: Beispiele: Zuschlagsberechtigung und Höhe der Kinderzulage

Kinderzulagenberechtigt sind nur Eltern, deren Einkommen und Vermögen den elternspezifischen Bedarf an Leistungen des Arbeitslosengeldes II zur Sicherung des Lebensunterhalts abdeckt, aber nicht ausreicht, den nach dem Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld bemessenen Bedarf der Kinder abzudecken. Der Bedarf der Eltern an Arbeitslosengeld II berechnet sich nach der Formel: Regelsatz des Arbeitslosengeldes II plus Anteil der Eltern an den Miet- und Heizkosten. Der Anteil der Eltern an den Miet- und Heizkosten wird nach der Formel berechnet: Miet- und Heizkosten geteilt durch Anzahl der Haushaltsangehörigen vervielfältigt mit der Elternzahl.

Ausgeschlossen von der Kinderzulage sind Eltern, die vom Einkommen her fürsorgebedürftig sind oder Fürsorgeleistungen zum Lebensunterhalt beziehen und Eltern, die über Einkommen verfügen, das den Grenzbetrag aus dem elternspezifischen Fürsorgebedarf plus Höchstbetrag der Kinderzulage von 140 Euro pro Kind übersteigt.

1. Beispiel: Ehepaar mit einem 12jährigen Kind. Anrechenbarer Nettoverdienst der Eltern: 950 Euro, Miet- und Heizkosten: 490 Euro.

Erster Schritt: Den ALG II Bedarf der Eltern berechnen

Regelsatz der Eltern: 2 x 311 Euro	622 Euro
Anteil der Eltern an den Miet- und Heizkosten	<u>327 Euro</u>
ALG II Bedarf der Eltern	949 Euro

Ergebnis: Die Eltern sind zulagenberechtigt. Der anrechenbare Nettoverdienst deckt den elternspezifischen ALG II Bedarf ab.

Zweiter Schritt: Höhe des Kindergeldes berechnen

Der Nettoverdienst übersteigt mit 1 Euro den elternspezifischen ALG II Bedarf. Den Eltern steht die volle Kinderzulage von 140 Euro zu.

2. Beispiel: Ehepaar mit einem 12jährigen Kind. Anrechenbarer Nettoverdienst der Eltern: 840 Euro. Miet- und Heizkosten: 390 Euro.

Erster Schritt: Den ALG II Bedarf der Eltern berechnen

Regelsatz der Eltern: 2 x 311 Euro	622 Euro
Anteil der Eltern an den Miet- und Heizkosten	<u>260 Euro</u>
ALG II Bedarf der Eltern	882 Euro

Ergebnis: Der anrechenbare Nettoverdienst der Eltern unterschreitet den elternspezifischen ALG II Bedarf. Die Eltern sind nicht kinderzulagenberechtigt. Die Familie ist jedoch fürsorgebedürftig und hat einen Anspruch auf Leistungen des Arbeitslosengeldes II. Der ALG II Bedarf der Familie beläuft sich auf 1.219 Euro.

3. Beispiel: Eheähnliches Paar mit einem 12jährigen Kind. Anrechenbares Nettoeinkommen: 1.300 Euro. Miet- und Heizkosten: 420 Euro.

Erster Schritt: ALG II Bedarf des Paares berechnen

Regelsatz des Paares: 2 x 311 Euro	622 Euro
Anteil der Eltern an den Miet- und Heizkosten	<u>280 Euro</u>
ALG II Bedarf der Eltern	902 Euro

Zweiter Schritt: Den Grenzbetrag berechnen

ALG II Bedarf des Paares	902 Euro
Höchstbetrag der Kinderzulage	<u>140 Euro</u>
Grenzbetrag	1.042 Euro

Ergebnis: Das eheähnliche Paar ist nicht kinderzulagenberechtigt. Das Nettoeinkommen übersteigt den Grenzbetrag.

4. Beispiel: Allein erziehende Mutter, 2 Kinder im Alter von 9 und 13 Jahre. Anrechenbarer Nettoverdienst: 1.150 Euro, Miet- und Heizkosten: 450 Euro

Erster Schritt: ALG II Bedarf der Mutter berechnen

Regelsatz des Mutter	345 Euro
Anteil der Mutter an den Miet- und Heizkosten	<u>150 Euro</u>
ALG II Bedarf der Eltern	495 Euro

Zweiter Schritt: Den Grenzbetrag berechnen

ALG II Bedarf der Mutter	495 Euro
Höchstbetrag der Kinderzulage	<u>280 Euro</u>
Grenzbetrag	775 Euro

Ergebnis: Die allein erziehende Mutter ist nicht kinderzulagenberechtigt. Das Nettoeinkommen übersteigt den Grenzbetrag.

**5. Beispiel*: Ehepaar mit einem 16jährigen Kind.
Anrechenbarer Nettoverdienst der Eltern: 1.086
Euro, Miet- und Heizkosten: 486 Euro**

Erster Schritt: ALG II Bedarf der Eltern berechnen

Regelsatz des Paares: 2 x 311 Euro	622 Euro
Anteil der Eltern an den Miet- und Heizkosten	<u>324 Euro</u>
ALG II Bedarf der Eltern	946 Euro

Zweiter Schritt: Den Grenzbetrag berechnen

ALG II Bedarf der Eltern	946 Euro
Höchstbetrag der Kinderzulage	<u>140 Euro</u>
Grenzbetrag	1.086 Euro

Ergebnis: Die Eltern sind kinderzulagenberechtigt. Der anrechenbare Nettoverdienst übersteigt nicht den Grenzbetrag.

Dritter Schritt: Höhe der Kinderzulage berechnen

Höchstbetrag der Kinderzulage	140 Euro
Übersteigender Einkommensbetrag	140 Euro
Anrechnungsbetrag: Arbeitseinkünfte 14 x 0.7	98 Euro
Höhe der Kinderzulage 140 – 98	42 Euro

Ergebnis: Die Eltern erhalten eine gekürzte Kinderzulage von 42 Euro.

*Das Beispiel ist entnommen: Johannes Steffen, Informationsblatt „Arbeitslose mit Kind in der „Agenda-Falle“.

**6. Beispiel: Ehepaar mit einem 16jährigen Kind.
Anrechenbarer Nettoverdienst der Eltern: 1.056
Euro, Miet- und Heizkosten: 420 Euro**

Erster Schritt: ALG II Bedarf der Eltern berechnen

Regelsatz des Paares: 2 x 311 Euro	622 Euro
Anteil der Eltern an den Miet- und Heizkosten	<u>280 Euro</u>
ALG II Bedarf der Eltern	902 Euro

Zweiter Schritt: Den Grenzbetrag berechnen

ALG II Bedarf der Eltern	902 Euro
Höchstbetrag der Kinderzulage	<u>140 Euro</u>
Grenzbetrag	1.042 Euro

Ergebnis: Die Eltern sind nicht kinderzulagenberechtigt. Der anrechenbare Nettoverdienst übersteigt den Grenzbetrag.

Kapitel V: Wirkung des Kinderzuschlages

1. Einkommenssituation von Familien mit einer Kinderzulage

Der Kinderzuschlag ist eingeführt worden, um Familien mit Niedrigeinkommen aus der Fürsorgebedürftigkeit heraus zu holen. Zusammen mit dem Kindergeld und Wohngeld soll der Kinderzuschlag den nach Maßstäben des Arbeitslosengeldes II bemessenen Unterhaltsbedarf von minderjährigen Kindern abdecken. Am folgenden Beispiel soll gezeigt werden, wie sich die Einkommenssituation von Eltern mit der Kinderzulage stellt.

Beispiel*: Ehepaar mit einem 13jährigen Kind. Anrechenbarer Nettoverdienst der Eltern: 946 Euro. Miet- und Heizkosten: 486 Euro.

Fürsorgebedarf der Familie an ALG II Leistungen		Einkommenssituation mit Kinderzuschlag	
Regelsatz Eltern	622 Euro	Nettoverdienst	946 Euro
Kind	207 Euro	Kinderzuschlag	140 Euro
Miet- und Heizkosten	486 Euro	Wohngeld	190 Euro
		Kindergeld	154 Euro
ALG II Bedarf	1.315 Euro		
minus			
Nettoverdienst	946 Euro		
Kindergeld	154 Euro		
Leistungen an ALG II nach Bedürftigkeit	215 Euro		
Einkommenssituation im ALG II	1.315 Euro	Einkommenssituation	1.430 Euro

* Das Beispiel entstammt: Johannes Steffen, Informationsblatt „Arbeitslose mit Kind in der „Agenda-Falle“.

2. Kinderzuschlag und Arbeitslose mit Bezug von Arbeitslosengeld II

Voraussetzung für den Anspruch auf die Kinderzulage ist, dass Eltern nicht fürsorgebedürftig sind. Die Kinderzulage soll Fürsorgebedürftigkeit nach dem Sozialgesetzbuch II vermeiden. Aus dem Anspruch auf eine Kinderzulage sind von daher arbeitslose Alleinerziehende oder von Arbeitslosigkeit betroffene Eltern ausgeschlossen, die Fürsorgeleistungen des Arbeitslosengeldes II (ALG II) beziehen.

Arbeitslose mit Bezug der **Lohnersatzleistung Arbeitslosengeld I nach dem Sozialgesetzbuch III** haben dagegen einen Anspruch auf die Kinderzulage, wenn deren Nettoeinkommen den elternspezifischen Fürsorgebedarf an ALG II nicht unterschreitet oder den Grenzbetrag des elternspezifischen ALG II Bedarfes plus Höchstbetrag der Kinderzulage nicht überschreitet.

3. Kinderzuschlag und ALG II – Zuschlag

Nach dem Sozialgesetzbuch II erhalten Arbeitslose, die in der Frist von zwei Jahren vor Beginn des Leistungsbezuges von ALG II Arbeitslosengeld I nach dem Sozialgesetzbuch III bezogen haben, einen auf zwei Jahre befristeten Zuschlag auf das ALG II.

Die Höhe des Zuschlags richtet sich nach der Differenz zwischen dem von dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zuletzt bezogenen Arbeitslosengeld I plus Wohngeld und dem unter **Berücksichtigung der Bedürftigkeit** an den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und seinen erwerbsfähigen Angehörigen zu zahlenden Arbeitslosengeld II plus Sozialgeld und Wohngeld. Der Zuschlag beträgt **2/3** der Differenz und ist je nach Haushaltstyp auf Höchstbeträge beschränkt. Der Zuschlag mindert sich im zweiten Jahr um 50 %.

Der Zuschlag auf das Arbeitslosengeld II beträgt im

- **ersten Jahr 2/3** der Differenz zwischen dem Arbeitslosengeld I plus Wohngeld und dem unter Abzug von Wohngeld und nach Bedürftigkeit gezahlten Arbeitslosengeld II an den Zuschlagsberechtigten

Hat der Zuschlagsberechtigte einen Partner oder Kinder, richtet sich der 2/3 Zuschlag nach der Differenz zwischen dem Arbeitslosengeld I plus Wohngeld und der Summe der nach Bedürftigkeit zustehenden Leistungen von Arbeitslosengeld II und des Sozialgeldes an den Haushalt plus Wohngeld. Der Zuschlag berechnet sich im ersten Jahr nach der Formel: Differenz x 0.6666

- **zweiten Jahr** wird der Zuschlag um **50 %** gemindert

Der Zuschlag berechnet sich im zweiten Jahr nach der Formel: Differenz x 0.3333

Die Höchstbeträge betragen:

Haushaltstyp	Im ersten Jahr nach dem Ende des Bezugs von ALG I	Im zweiten Jahr nach dem Ende des Bezugs von ALG I
Alleinstehender Hilfebedürftiger	160 Euro	80 Euro
Partner	160 Euro	80 Euro
minderjährige Kinder	jeweils 60 Euro	jeweils 30 Euro

Von seiner Wirkungsweise her kann der Kinderzuschlag dazu führen, dass Arbeitslose den ALG II – Zuschlag verlieren. ALG II wird nur bedürftigen Arbeitslosen gewährt. Führt der Kinderzuschlag plus Kindergeld und Wohngeld eine Familie aus der Fürsorgebedürftigkeit nach dem Arbeitslosengeld II heraus, steht einem Arbeitslosen mangels Hilfebedürftigkeit der Zuschlag auf das Arbeitslosengeld II nicht zu.

Das folgende – von Johannes Steffen erarbeitete - Beispiel zeigt, dass sich die Kinderzulage und der Zuschlag auf das ALG II ausschließen.

Beispiel: Ehepaar mit einem 13jährigen Kind. Der Vater war Durchschnittsverdiener hatte eine Arbeitslosengeld I in Höhe von 1.193 Euro. Die Eltern haben ein anrechenbares Nettoeinkommen von 946 Euro. Miet- und Heizkosten 486 Euro

Einkommenssituation der Familie mit Zuschlag auf das ALG II	Einkommenssituation der Familie mit Kinderzuschlag
<p>ALG II Bedarf der Familie Regelsatz Eltern 622 Euro Kind 207 Euro <u>Miet- und Heizkosten 486 Euro</u> ALG II Bedarf 1.315 Euro ./ Nettoeinkommen 946 Euro ./ <u>Kindergeld 154 Euro</u> = Leistung ALG II 215 Euro</p> <p>ALG II Zuschlag ALG I 1.193 Euro <u>ALG II – Leistung 215 Euro</u> = Differenz 978 Euro</p> <p>Zuschlag auf ALG II im ersten Jahr 2/3 652 Euro höchstens 380 Euro im zweiten Jahr 326 Euro höchstens 190 Euro</p> <p>Einkommenssituation der Familie mit ALG II - Zuschlag ALG II Bedarf plus Zuschlag im ersten Jahr 1.695 Euro im zweiten Jahr 1.505 Euro</p>	<p>Den Eltern steht der Kinderzuschlag in voller Höhe zu. Das anrechenbare Einkommen der Eltern in Höhe von 946 Euro deckt deren ALG II Bedarf in Höhe von 946 Euro. Mit der Kinderzulage + Kindergeld + Wohngeld hat die Familie folgendes Haushaltseinkommen:</p> <p>Nettoeinkommen der Eltern 946 Euro Kindergeld 154 Euro Wohngeld 190 Euro <u>Kindenzulage 140 Euro</u> Haushaltseinkommen 1.430 Euro</p> <p>Einkommenssituation der Familie mit Kinderzulage: 1.430 Euro</p> <p>Einkommensverlust infolge des Wegfalls des ALG II – Zuschlags im ersten Jahr 265 Euro im zweiten Jahr 75 Euro</p>

Kapitel VI: Arbeitsblatt: Berechnung der Höhe des Kinderzuschlags

1. Schritt: Berechnung der Höhe des ALG II Bedarfs der Eltern

Regelsatz der Eltern _____
 + Anteil der Eltern an den Miet- und Heizkosten _____
 = Elternspezifischer ALG II Bedarf _____

2. Schritt: Berechnung des Nettoeinkommens der Eltern

Netto-Arbeitseinkünfte _____
 + Sonstige Einkünfte _____
 = Nettoeinkommen _____

3. Schritt: Vergleich zwischen dem elternspezifischen ALG II Bedarf und Nettoeinkommen der Eltern

ALG II Bedarf _____
 ./ Nettoeinkommen _____
 = Unterschied _____

Anmerkung: Unterschreitet das Nettoeinkommen der Eltern den elternspezifischen ALG II – Bedarf, sind die Eltern nicht kinderzulagenberechtigt.

4. Schritt: Berechnung des Grenzbetrages

ALG II Bedarf _____
 + Höchstbetrag der Kinderzulage für die zu berücksichtigenden Kinder; pro Kind 140 Euro _____
 = Grenzbetrag _____

5. Schritt: Vergleich zwischen dem Nettoeinkommen der Eltern und dem Grenzbetrag

Nettoeinkommen der Eltern _____
./ Grenzbetrag _____
= Unterschied _____

6. Schritt: Höhe der Kinderzulage nach Anrechnung des Einkommens der berücksichtigten Kinder ohne Anrechnung von Wohngeld und Kindergeld

Höchstbetrag der Kinderzulage erste zweite dritte Kind
für die einzelnen Kinder _____
./ Nettoeinkommen der einzelnen
Kinder _____
= Summe des Kinderzuschlages _____

7. Schritt: Höhe der (um Einkommen der Kinder geminder-ten) Kinderzulage nach Anrechnung des Einkommens der Eltern

Anmerkung: Angerechnet wird nur der Betrag, um den das Nettoeinkommen den Eltern den elternspezifischen ALG II Bedarf übersteigt.

Übersteigt das Nettoeinkommen den ALG II Bedarf auch ohne die Arbeitseinkünfte, wird der übersteigende Einkommensbetrag in voller Höhe angerechnet.

Wird der ALG II Bedarf nicht ohne die Arbeitseinkünfte überschritten, erfolgt eine Anrechnung nach der Regel: Je 10 Euro übersteigendes Einkommen, werden 7 Euro angerechnet.

Summe des Kinderzuschlags _____
./ den ALG II Bedarf der Eltern
übersteigendes Einkommen
- in voller Höhe **oder** _____
- je 10 Euro um 7 Euro _____
= zustehende Kinderzulage _____

Kapitel VI: Übersicht: Leistungen des Arbeitslosengeldes II bei Bedürftigkeit

Welche Leistungen stehen Arbeitslosen oder erwerbsfähigen Hilfebedürftigen im Arbeitslosengeld II zu? Die Leistungen des Arbeitslosengeldes II entsprechen einer pauschalierten Sozialhilfe und umfassen:

▪ **eine Regelleistung**

Die Regelleistung deckt den fürsorgetypischen Bedarf an Ernährung, Strom/Gas, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsgeräte, Freizeit, Verkehr, Soziales und Kulturelles ab.

▪ Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt
▪ Leistungen für Unterkunft und Heizung in angemessener Höhe

▪ einen auf zwei Jahre befristeten Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld I nach dem SGB III

▪ Darlehensweise Übernahme von Mietschulden

▪ Einmalige Leistungen für die

- Erstausrüstung der Wohnung und des Haushalts

- Erstausrüstung für Bekleidung

-mehrtägige Schulklassenfahrten

▪ Darlehen für unabweisbare einmalige Unterhaltsbedarfe

Die folgende Übersicht zeigt, wie sich die Leistungen des ALG II zusammensetzen.

Alleinstehender	Ehepaar **	erwerbsfähige Angehörige, die das 15 Lebensjahr vollendet haben	nicht erwerbsfähige Angehörige unter 15 ab 15 Jahren
100 %	jeweils 90 %	80 %	60 % 80 %
345 Euro	311 Euro 622 Euro	276 Euro	207 276 Euro
im Regelsatz enthalten ist ein Pauschalbetrag für Kleidung, Hausrat, Haushaltsgeräte, Möbel, Fernsehen und andere Gebrauchsgüter			
48 Euro	48 Euro	38 Euro	36 38 Euro

plus

- Leistungen wegen Mehrbedarfe
- Leistungen für Unterkunft (Miete) und Heizung
- Einmalige Beihilfen für die Erstausrüstung der Wohnung und des Haushalts sowie für die Grundausstattung mit Kleidung und Schulklassenfahrten
- Darlehen für unabweisbare Bedarfe bei Tilgung mit einem Betrag von bis zu 10 % der Regelleistung
- Darlehen für Mietschulden
- Entschädigungsleistung bei gemeinnütziger Arbeit
- für vormalige Bezieher von Arbeitslosengeld I ein auf zwei Jahre befristeter Zuschlag von höchstens 160 Euro für den Zuschlagsberechtigten plus 160 Euro für seinen Partner und 60 Euro für jedes minderjährige Kind
- Freibeträge vom Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit

1. Einkommenssituation von Haushalten im Arbeitslosengeld II

Wie stehen sich Haushalte im Arbeitslosengeld II? Im Folgenden wird dargestellt, wie hoch die Einkommenssicherung von Haushalten im ALG II ist.

Die Einkommenssicherung im ALG II berechnet sich nach dem Schema:

Regelsätze für die einzelnen Haushaltsangehörigen

- Alleinstehender	345 Euro
- Ehepaar / Eheähnliches Paar 2 x 311	622 Euro
- Kinder unter 15 Jahren	207 Euro
- Kinder ab 15 Jahren	276 Euro

+ Angemessene Kosten der Unterkunft	
<u>Miet- und Heizkosten</u>	<u>Euro</u>
+ Mehrbedarfe, z.B. für allein Erziehende	Euro
+ Erwerbstätigenzuschlag	Euro
= Bedarf an Leistungen des ALG II	Euro

Beispiel: Alleinstehender Arbeitsloser

Unterstellt Miet- und Heizkosten von 321 Euro beträgt der ALG II Bedarf: 666 Euro.

Regelsatz	345 Euro
+ Miet- und Heizkosten	321 Euro
= ALG II Bedarf	666 Euro

Ehepaar

Unterstellt Miet- und Heizkosten von 448 Euro, beträgt der ALG II Bedarf: 1.049 Euro.

Regelsätze	622 Euro
+ Miete	368 Euro
+ Heizkosten*	60 Euro
= ALG II Bedarf	1.049 Euro

Ehepaar mit einem Kind unter 15 Jahre

Unterstellt Miet- und Heizkosten von 461 und 85 Euro, beläuft sich der ALG II Bedarf der Familie auf: 1.375 Euro.

Regelsätze / Eltern	622 Euro
Regelsatz / Kind	207 Euro
+ Miete	461 Euro
+ Heizkosten*	85 Euro
= ALG II Bedarf	1.375 Euro

Ehepaar mit einem Kind im Pubertätsalter, 16 Jahre

Unterstellt Miet- und Heizkosten von 461 und 85 Euro, beläuft sich der ALG II Bedarf der Familie auf: 1.375 Euro.

Regelsätze / Eltern	622 Euro
Regelsatz / Kind	276 Euro
+ Miete	461 Euro
+ Heizkosten*	85 Euro
= ALG II Bedarf	1.444 Euro

Alleinerziehende mit einem Kind unter 7 Jahre

Allein erziehende Elternteile erhalten im ALG II einen Mehrbedarf. Der Mehrbedarf beträgt bei Erziehung eines Kindes unter 7 Jahren 36% des Regelsatzes von 345 Euro; bei Erziehung von zwei oder drei Kindern unter 16 Jahren ebenfalls 36%, bei Erziehung weiterer Kinder jeweils 12%, höchstens jedoch 60%.

Unterstellt Miete- und Heizkosten von 448 Euro, beträgt der ALG II Bedarf für die Familie:

Regelsatz Mutter	345 Euro
Regelsatz / Kind	207 Euro
+ Mehrbedarf der Mutter	124 Euro
+ Miete	368 Euro
+ Heizkosten*	60 Euro
= ALG II Bedarf	1.104 Euro

Anhang: Gesetzestexte

1. Bundeskindergeldgesetz: § 6a Kinderzuschlag

(1) Personen erhalten nach diesem Gesetz für in ihrem Haushalt lebende Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, einen Kinderzuschlag, wenn

1. sie für diese Kinder nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes Anspruch auf Kindergeld oder Anspruch auf andere Leistungen im Sinne von § 4 haben,

2. sie mit Ausnahme des Wohngeldes über Einkommen oder Vermögen im Sinne der §§ 11, 12 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch mindestens in Höhe des nach Absatz 4 Satz 1 für sie maßgebenden Betrages und höchstens in Höhe der Summe aus diesem Betrag und dem Gesamtkinderzuschlag nach Absatz 2 verfügen und

3. durch den Kinderzuschlag Hilfebedürftigkeit nach § 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vermieden wird.

2) Der Kinderzuschlag beträgt für jedes zu berücksichtigende Kind bis zu 140 Euro monatlich. Die Summe der Kinderzuschläge bildet den Gesamtkinderzuschlag. Der Gesamtkinderzuschlag wird längstens für insgesamt 36 Monate gezahlt.

(3) Der Kinderzuschlag mindert sich um das nach den §§ 11 und 12 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch mit Ausnahme des Wohngeldes zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen des Kindes. Hierbei bleibt das Kindergeld außer Betracht.

(4) Der Kinderzuschlag wird, soweit die Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht vorliegen, in voller Höhe gezahlt, wenn das nach den §§ 11 und 12 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch mit Ausnahme des Wohngeldes zu berücksichtigende elterliche Einkommen oder Vermögen einem Betrag in Höhe des ohne Berücksichtigung von Kindern jeweils maßgebenden Arbeitslosengeldes II nach § 19 Satz 1 Nr. 1 des Zweiten Buches oder des Sozialgeldes nach § 28 Abs. 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch entspricht. Der Kinderzuschlag wird außer in den in Absatz 3 genannten Fällen auch dann stufenweise gemindert, wenn das nach den §§ 11 und 12 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch mit Ausnahme des Wohngeldes zu berücksichtigende elterliche Einkommen oder

Vermögen den in Satz 1 genannten jeweils maßgebenden Betrag übersteigt. Als elterliches Einkommen oder Vermögen gilt dabei dasjenige des mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebenden allein erziehenden Elternteils, Ehepartners oder als eingetragene Lebenspartner oder in einer eheähnlichen Gemeinschaft zusammenlebenden Paares. Soweit das zu berücksichtigende elterliche Einkommen nicht nur aus Erwerbseinkünften besteht, ist davon auszugehen, dass die Überschreitung des in Satz 1 genannten jeweils maßgebenden Betrages durch die Erwerbseinkünfte verursacht wird, wenn nicht die Summe der anderen Einkommensteile oder des Vermögens für sich genommen diesen maßgebenden Betrag übersteigt. Für je 10 Euro, um die die monatlichen Erwerbseinkünfte den maßgebenden Betrag übersteigen, wird der Kinderzuschlag um 7 Euro monatlich gemindert. Anderes Einkommen sowie Vermögen mindern den Kinderzuschlag in voller Höhe. Kommt die Minderung des für mehrere Kinder zu zahlenden Kinderzuschlags in Betracht, wird sie beim Gesamtkinderzuschlag vorgenommen.

